

Brüssel, den 13. Mai 2026
(OR. en)

9195/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0109 (NLE)

PECHE 169

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 195 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 195 final.

Anl.: COM(2026) 195 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2026
COM(2026) 195 final

2026/0109 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Seychellen¹ trat am 24. Februar 2020 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft und kann stillschweigend um jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden. Das vorherige sechsjährige Durchführungsprotokoll lief am 23. Februar 2026 aus. Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 2025² über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der Republik Seychellen und der darin enthaltenen Verhandlungsrichtlinien führte die Kommission Verhandlungen mit der Republik Seychellen (im Folgenden „Seychellen“). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 1. April 2026 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll würde ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 19 gelten, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Unterzeichnung des Protokolls zu genehmigen und über seine vorläufige Anwendung zu entscheiden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Wichtigstes Ziel des neuen Protokolls ist es, im Hinblick auf die Fortsetzung und Stärkung der strategischen Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Seychellen den Rahmen zu aktualisieren und die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension einzubeziehen. Mit dem Protokoll werden EU-Schiffen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Entschliefungen und Empfehlungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Seychellen eingeräumt. Die Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Protokolls (2020-2026) sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Diese Bewertungen wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Seychellen zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiresourcen in der Fischereizone der Seychellen und im Atlantischen Ozean im Interesse der Vertragsparteien auszubauen. Das neue Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 30 Thunfischwadenfänger;
- 8 Oberflächen-Langleinenfänger.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Seychellen erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU gegenüber den Ländern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

¹ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (ABl. L 60 vom 28.2.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2020/272/OJ).

² Ares(2025)5139411.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt ist, und Artikel 218 Absatz 5, der die Unterzeichnung von Abkommen zwischen der Union und Drittländern und die Möglichkeit der vorläufigen Anwendung dieser Abkommen betrifft.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fangtätigkeiten von EU-Schiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

• Wahl des Instruments

Entfällt

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Kommission nahm 2025 eine Ex-post-Bewertung des vorherigen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Seychellen sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage³ enthalten. Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang im Gebiet der Seychellen besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern. Für die Union ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine vertiefte sektorale Zusammenarbeit mit den Seychellen ermöglicht, die aufgrund des Fischereigebiets unter ihrer Gerichtsbarkeit ein strategischer Akteur auf subregionaler Ebene und ein wichtiger Verbündeter im Rahmen der IOTC sind. Darüber hinaus bedeutet dies für die Fischereiflotte der Union einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien in einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Die wichtige Rolle des Seychellen bei der Verarbeitung von im Indischen Ozean gefangenem Thunfisch und den damit verbundenen Ausfuhren von Thunfischerzeugnissen in die Union steigert sowohl für die Fischereiwirtschaft der Union als auch für das Partnerland die Relevanz des geplanten neuen Protokolls. Das Ziel der Behörden der Seychellen besteht darin, die Beziehungen zur Union aufrechtzuerhalten, um unter anderem die Meerespolitik zu stärken und so gezielte Unterstützung für die Fischereipolitik in Form einer mehrjährigen finanziellen Förderung zu erhalten.

³ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025SC0136.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Seychellen konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei umfasst eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung beläuft sich auf 5 750 000 EUR und ergibt sich aus:

a) einem jährlichen Betrag von 2 750 000 EUR, der einer Referenzmenge von 55 000 Tonnen pro Jahr entspricht, und

b) einem spezifischen jährlichen Betrag zur Unterstützung des Fischereisektors in Höhe von 3 000 000 EUR, um die Umsetzung der Fischereipolitik der Seychellen zu unterstützen.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft sind.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und im zugehörigen Durchführungsprotokoll festgelegt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/2000 des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2020-2026) im Namen der Europäischen Union² genehmigt. Das Protokoll zur Durchführung des Abkommens ist am 23. Februar 2026 ausgelaufen.
- (2) Am 23. Juni 2025 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der Regierung der Seychellen über ein neues Protokoll (im Folgenden „Protokoll“) zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Protokolls am 1. April 2026 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Ziel des Protokolls ist es, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union zu ermöglichen, in der Fischereizone der Seychellen zu fischen, und die Union und die Seychellen in die Lage zu versetzen, enger zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige Fischereipolitik zu entwickeln, eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Seychellen und im Indischen Ozean zu fördern und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in der Fischereiwirtschaft beizutragen.
- (4) Das Protokoll sollte daher unterzeichnet werden.

¹ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (ABl. L 60 vom 28.2.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2020/272/OJ).

² Beschluss (EU) 2020/2000 des Rates vom 27. November 2020 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2020-2026) im Namen der Europäischen Union (ABl. L 413 vom 8.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2000/OJ>).

- (5) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone der Seychellen und der Notwendigkeit, die Dauer einer Unterbrechung dieser Tätigkeiten so weit wie möglich zu verkürzen, sollte das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden.
- (6) Da das Protokoll mehr als ein Haushaltsjahr abdeckt, können die entsprechenden Mittelbindungen gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates³ für die Laufzeit des Protokolls in Jahrestanchen aufgeteilt werden.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angehört und hat am [Datum] seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030) (im Folgenden „Protokoll“) im Namen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 2

1. Das Protokoll wird gemäß seinem Artikel 19 ab dem Tag seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.
2. Der Zeitpunkt, ab dem das Protokoll vorläufig anzuwenden ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/OJ>).

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/OJ>).

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)

1.2. Politikbereich(e)

08 – Landwirtschaft und Meerespolitik

08 05 – Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Ziel(e)

1.3.1. *Allgemeine(s) Ziel(e)*

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Union den Zugang zu Fanggebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der Unionsgewässer zu fördern. Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten außerdem die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.3.2. *Einzelziel(e)*

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Unionsgewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz der Interessen des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM/ABB-Tätigkeiten

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Der Abschluss des Durchführungsprotokolls ermöglicht es, die strategische Partnerschaft im Bereich der Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Seychellen fortzusetzen und zu stärken. Durch den Abschluss des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Seychellen.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiresourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere im Hinblick auf den globalen Plan für die Fischerei, die Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie die Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leistet.

Schließlich wird das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen auf den Seychellen und zur Fischereiwirtschaft des Landes beitragen, indem es das Wachstum im Zusammenhang mit fischereibezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten fördert und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleistet.

1.3.4. *Leistungsindikatoren*

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (jährlicher Prozentsatz der genutzten Fanggenehmigungen im Verhältnis zu den im Rahmen des Protokolls gewährten Genehmigungen)

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge

Schaffung eines Mehrwerts in der Union und Stabilisierung des Unionsmarktes (aggregiert mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei)

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei

1.4. **Der Vorschlag/Die Initiative betrifft**

- eine neue Maßnahme**
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁽¹⁾**
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**

1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Es ist vorgesehen, dass das neue Durchführungsprotokoll ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig angewandt wird, um die Zeit, in der keine Fischereitätigkeiten möglich sind, zu verkürzen. Mit dem neuen Protokoll werden die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone der Seychellen geregelt;

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

gleichzeitig können die Reeder von Unionsschiffen Fanggenehmigungen beantragen, um in diesem Gebiet zu fischen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Seychellen bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in all ihren Dimensionen. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über ein Schiffsüberwachungssystem und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft den Seychellen bei der Umsetzung ihrer nationalen Fischereistrategie und bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden. Die Durchführung beginnt mit der Unterzeichnung und erstreckt sich über vier Jahre.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Sollte die Union kein neues Protokoll abschließen, könnten die Unionsschiffe keine Fischereitätigkeiten ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fischereitätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der Union. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und den Seychellen.

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Aufgrund der Analyse der historischen Fänge in der Fischereizone der Seychellen und der verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen und Gutachten legten die Vertragsparteien Fangmöglichkeiten für 30 Thunfischwadenfänger und 8 Oberflächen-Langleinenfischer fest. Die Unterstützung des Fischereisektors ist wichtig, um den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie und der Nutzung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen.

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die als finanzieller Ausgleich für den Zugang zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährten Mittel stellen im Staatshaushalt der Seychellen Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Haushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

[...]

- 1.6. **Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

- Befristete Laufzeit**
 - vier Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.
 - finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen über vier Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung und auf die Mittel für Zahlungen über vier Jahre und sechs Monate ab dem Datum der Unterzeichnung.
- Unbefristete Laufzeit**
 - Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
 - Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁽²⁾**

- direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission
 - über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
 - über Exekutivagenturen
- Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
 - in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der

⁽²⁾ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für die Seychellen zuständigen Fischereiattaché und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors. Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und die Seychellen die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls überprüfen und die Planung und gegebenenfalls die finanzielle Gegenleistung anpassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die Zahlungen werden für die Gegenleistung für den Zugang und die Gegenleistung für die Unterstützung des Sektors entkoppelt ausgeführt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jedes Jahr spätestens am Jahrestag des Protokolls, außer im ersten Jahr, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die Zahlung der Unterstützung des Fischereisektors erfolgt erstmals innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des mehrjährigen sektoralen Programms durch den Gemischten Ausschuss. In den Folgejahren hängt die Zahlung von den erzielten Ergebnissen ab. Die erzielten Ergebnisse und die Durchführungsrate werden im Einklang mit den Durchführungsregeln gemäß Anlage 6 des Anhangs des Protokolls auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes sowie Bewertungen und Überprüfungen durch den Fischereiattaché überwacht.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Bei dem ermittelten Risiko handelt es sich um eine Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Unionsreeder und eine Nichtausschöpfung oder Verzögerungen bei der Verwendung der zur Finanzierung der Fischereipolitik der Seychellen bestimmten Mittel. Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Die gemeinsame Überwachung der Ergebnisse gemäß Anlage 6 des Anhangs des Protokolls ist

ebenfalls einer dieser Kontrollmechanismen. Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die Zahlungen der Kosten für den Zugang im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der internationalen Abkommen entsprechen. Die Kontrollen im Zusammenhang mit der Unterstützung des Fischereisektors zielen darauf ab, die Umsetzung dieser Unterstützung zu überwachen. Die Überwachung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den EU-Delegationen und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden auf rund 1,8 % (von allen Beiträgen im Jahr 2018) geschätzt. Die Kontrollverfahren der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei beruhen weitgehend auf grundlegenden rechtlichen Anforderungen. Wenn keine Mängel festgestellt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben dürften, gelten die Kontrollen als wirksam.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit den Seychellen einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Unionsbeitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den üblichen Haushalts- und Finanzvorschriften und -verfahren der Kommission. Insbesondere müssen die Bankkonten von Drittländern, an die Beträge des Finanzbeitrags gezahlt werden, vollumfänglich angegeben werden. In Artikel 4 des Protokolls ist festgelegt, dass die finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen und für die Entwicklung des Fischereisektors auf ein vom Schatzamt konsolidiertes Bankkonto der Regierung der Seychellen zu überweisen ist. Bestimmungen über die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors sind in Anlage 6 des Anhangs des Protokolls enthalten.

3. **GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 3.1. **Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan**
 Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ⁽⁴⁾	von Kandidatennländern und potenzielle Kandidaten ⁽⁵⁾	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM ⁽³⁾				
	08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fischereitigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

3.2. **Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel**

3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

⁽³⁾ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁽⁴⁾ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁽⁵⁾ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

X Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 3	Natürliche Ressourcen und Umwelt				MFR INSGESAMT 2026-2029
		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	
Operative Mittel						
Haushaltslinie 08 05 01	GD: GD MARE					
	Verpflichtungen	(1a)	5 750	5 750	5 750	23 000
	Zahlungen	(2a)	5 750	5 750	5 750	23 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁶⁾						
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	=1a+1b+ 3	5 750	5 750	5 750	23 000
	Zahlungen	=2a+2b+ 3	5 750	5 750	5 750	23 000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer				
		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	MFR INSGESAMT 2026-2029

⁽⁶⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT	Mittel	Verpflichtungen	(4)	5 750	5 750	5 750	5 750	5 750	23 000
		Zahlungen	(5)	5 750	5 750	5 750	5 750	5 750	23 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	5 750	5 750	5 750	5 750	5 750	5 750
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 3		Verpflichtungen	= 4+6	5 750	5 750	5 750	5 750	5 750	23 000
des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	= 5+6	5 750	5 750	5 750	5 750	5 750	23 000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 3 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	MFR INSGESAMT 2026-2029
	Zahlungen	5 750	5 750	5 750	5 750	
		5 750	5 750	5 750	5 750	23 000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	INSGESAMT
	OUTPUTS				

□	Art ¹	Durchschnittskosten	Nummer	Kosten	Nummer	Kosten	Nummer	Kosten	Nummer	Kosten	Gesamtanzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ² ...												
- Zugang		2 750	2 750	2 750	2 750	2 750	2 750	2 750	2 750	2 750		11 000
- Unterstützung		3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		12 000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1												
INSGESAMT												
										5 750	5 750	23 000

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

¹ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

² Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben.

Die für die Umsetzung des Protokolls verwendeten digitalen Lösungen bestehen bereits und werden bereits für das vorangegangene Protokoll und andere Fischereiabkommen sowie für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EU) 2403/2017 eingesetzt. Die Investitionen in die Wartung und Verbesserung der Funktionen dieser digitalen Instrumente sind nicht spezifisch für dieses Protokoll.

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Die Verwendung der Reservelinie 30 020 200 ist für die im Abschnitt 3.2.5 genannten Beträge vorgesehen.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. *Beiträge Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					

Kofinanzierung INSGESAMT			
--------------------------	--	--	--

3.3. **Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie: Artikel...	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁽¹⁹⁾		
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026 Jahr 2027

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. **DIGITALE ASPEKTE**

4.1. **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Wenn festgestellt wird, dass die Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist:

⁽¹⁹⁾ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Begründung, warum keine digitalen Mittel genutzt werden können, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, und warum das Prinzip „standardmäßig digital“ nicht anwendbar ist.

[...]

Ansonsten:

Allgemeine Beschreibung der Anforderungen von digitaler Relevanz und der damit verbundenen Kategorien (Daten, Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen, digitale Lösungen und/oder digitale öffentliche Dienste)

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Nutzung Technologien	digitaler
Schiffspositionsdaten (Artikel 12, Kapitel IV und Anlage 4 des Anhangs des Protokolls)	Das Schiff muss mit einem Schiffsüberwachungsgerät ausgestattet sein, das in regelmäßigen Abständen Daten zur Identifizierung des Schiffes und seiner Position, seines Kurses und seiner Geschwindigkeit übermittelt (VMS-Daten).	VMS	
Elektronisches Fischereilogbuch (Kapitel IV und Anlage 4 des Anhangs des Protokolls)	Der Kapitän muss die Fangdaten täglich in ein elektronisches Fischereilogbuch eintragen, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.	ERS	
Anträge auf Genehmigungen für Schiffe (Kapitel I des Anhangs des Protokolls)	Für die Beantragung einer Fanggenehmigung beim Partnerland wird eine Datenbank mit Fanggenehmigungen verwendet.	LICENCE	
Tägliche Datenübermittlung (Kapitel IV und Anlage 4 des Anhangs des Protokolls)	Elektronische Logbuchdaten müssen automatisch und täglich an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenstaats übermittelt werden.	ERS	
Einfahrten in die und Ausfahrten aus der Fischereizone, Voranmeldungen sowie Anlande-	Aufzeichnung und Übermittlung jeder Ein- und Ausfahrt in die/aus der Fischereizone über das ERS	ERS	

und Umladeerklärungen (Kapitel IV und Anlage 4 des Anhangs des Protokolls)	oder andere elektronische Kommunikationsmittel.	
Vierteljährlich aggregierte Daten (Kapitel III des Anhangs des Protokolls)	Der Flaggenstaat übermittelt der Europäischen Kommission vierteljährlich die aggregierten Fang- und Rückwurfmengen.	ECR
Datenschutz (Artikel 11 und Anlage 7 des Anhangs des Protokolls)	Daten über Fangtätigkeiten müssen vertraulich und sicher behandelt werden.	

Daten

4.2.

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläuterung, inwiefern die Anforderung(en) mit der Europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

Die wichtigsten Meldepflichten beruhen auf der digitalen Technologie, insbesondere über das Schiffsüberwachungssystem (VMS, das die Position eines Schiffes und seine Kennung übermittelt) und die tägliche automatische Übermittlung elektronischer Logbücher (ERS, über das die erfassten Fänge, Fangorte und Fangmengen übermittelt werden). Für die vierteljährlich und jährlich aggregierten Fangmeldungen wird eine implizite numerische Datenbank für die Datenaggregation (ECR-Datenbank) verwendet, die von den Flaggenmitgliedstaaten gespeist wird. Datenschutz und Schutz der Privatsphäre:

- In dem Abkommen wird betont, wie wichtig der Schutz personenbezogener Daten ist. Mit den festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die für Fischereitätigkeiten übermittelten Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und dem Ziel der Strategie, eine sichere und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft zu schaffen, sicher verarbeitet werden.

Datenaustausch und Transparenz:

- Das Abkommen fördert den Datenaustausch zwischen den Seychellen und der EU, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Fischerei zu fördern. Dies spiegelt das Ziel der europäischen Datenstrategie wider, den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu verbessern und eine bessere Entscheidungsfindung und Ressourcenverwaltung zu erzielen.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläuterung, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde

Berücksichtigung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung

- Der Grundsatz der einmaligen Erfassung wird nicht erwähnt, doch die Betreiber übermitteln den Behörden gemäß dem Grundsatz der Verantwortlichkeit des Flaggenstaats die Informationen nur einmal: Der Flaggenstaat erhebt Daten von Schiffen und speichert sie in VMS- und ERS-Datenbanken, die von verschiedenen Parteien genutzt werden können, sodass Redundanz und Verwaltungsaufwand minimiert werden und es möglich ist, dieselben Daten zu verwenden, um mehreren Berichterstattungspflichtigen gegenüber den verschiedenen Behörden nachzukommen.

Erläuterung, inwiefern neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

FAIR-Grundsätze: auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar:

- Durch die Einführung elektronischer Meldesysteme wird sichergestellt, dass die Daten systematisch katalogisiert und durchsuchbar sind, was dazu beiträgt, dass die Daten leicht zu finden sind. Automatisierte Systeme wie das ERS ermöglichen eine strukturierte Datenarchivierung, was mit der leichten Auffindbarkeit gemäß den FAIR-Grundsätzen im Einklang steht. Zugänglichkeit: • Die Daten müssen für befugte Stellen über sichere digitale Plattformen zugänglich sein, die den Austausch in Echtzeit ermöglichen und unnötige Hindernisse minimieren. Diese kontrollierte Zugänglichkeit stellt sicher, dass die richtigen Akteure im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen den erforderlichen Zugang zu Informationen haben. Interoperabilität: • Die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch verbessert die Interoperabilität. Diese Standardisierung ermöglicht es verschiedenen Systemen, Daten nahtlos auszutauschen und zu nutzen und entspricht somit einem der zentralen Ziele der FAIR-Grundsätze. Wiederverwendbarkeit:

- Durch die Festlegung von Qualitätsstandards und ein sicheres Datenmanagement im Rahmen des Protokolls ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Daten von hoher Qualität sind und daher für verschiedene Zwecke wie wissenschaftliche Forschung, Politikgestaltung und Fischereimanagement wiederverwendbar sind. Die Gewährleistung einer hohen Datenqualität und der Einhaltung internationaler Standards trägt dazu bei, dass die Daten in verschiedenen Kontexten wiederverwendbar sind, wodurch dem Aspekt der Wiederverwendbarkeit der FAIR-Grundsätze Rechnung getragen wird.

- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anforderungen des Protokolls durch einen verstärkten Datenschutz, einen verstärkten Austausch und die Nutzung digitaler Systeme mit der europäischen Datenstrategie in Einklang stehen. Sie berücksichtigen den Grundsatz der einmaligen Erfassung, indem sie redundante Datenübermittlungen verringern, und entsprechen den FAIR-Grundsätzen, um sicherzustellen, dass die Daten für ein breites Verwendungsspektrum gut verwaltet werden.

Datenströme

Allgemeine Beschreibung der Datenströme

4.3. **Digitale Lösungen**

Allgemeine Beschreibung der digitalen Lösungen

Die wichtigsten verwendeten digitalen Lösungen sind VMS, ERS, LICENCE und ECR, bei denen es sich um bestehende digitale Lösungen für die Fischereikontrolle handelt, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden und von den Flaggenmitgliedstaaten genutzt werden. • Die in Nummer 4.1 genannten Daten werden in der Regel zwischen einem Schiff (EU-Betreiber) und seinem Flaggenstaat und dann zwischen der EU und dem Partnerland (hauptsächlich zwischen Fischereiüberwachungszentren, bei denen es sich um staatliche Kontrollstellen handelt) über diese digitalen Anwendungen ausgetauscht. • Die aggregierten Daten stammen aus den Meldungen der Betreiber an den Flaggenmitgliedstaat, der sie verarbeitet und in eine Datenbank der Kommission (Effort and Catch Reporting, ECR) einspeist. • Anträge auf Fanggenehmigungen an das Partnerland verwenden Daten aus einer Flottendatenbank (EU-Fischereiregister) und einer LICENCE-Datenbank, die die Kommission anschließend dem Partnerland übermittelt. Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz digital übermittelter Daten? Das Protokoll schreibt eine sichere und vertrauliche Behandlung der Daten vor (Artikel 11 und Anlage 7). Gibt es einen Plan zum Umgang mit Mängeln in digitalen Systemen? Ja, für den Fall, dass das System die Kontinuität der Berichterstattung nicht gewährleistet, sind alternative Kommunikationsmethoden vorgesehen (Anhang, Kapitel IV).

Für jede digitale Lösung Erläuterung, inwiefern diese mit geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften im Einklang steht.

4.4. **Interoperabilitätsbewertung**

Allgemeine Beschreibung der von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste

Die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch verbessert die Interoperabilität. Diese Standardisierung ermöglicht es verschiedenen Systemen, Daten nahtlos auszutauschen und zu nutzen.

4.5. **Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

Allgemeine Beschreibung der Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Die Europäische Kommission leistet Unterstützung bei der Umsetzung.